



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-109
Die 3.5 % des Anstosses!

Urheber:	Grandgirard Pierre-André / Glauser Fritz
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	07.05.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	07.05.2024
Antwort des Staatsrats:	01.07.2024

I. Anfrage

In seiner Stellungnahme vom 23. April 2024 zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+ beantragt der Staatsrat, die Massnahme bezüglich des obligatorischen Anteils von 3.5 % Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche oder offener Ackerfläche beizubehalten. Gemäss dem Staatsrat:

- > wird Erweiterung der Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF ausdrücklich begrüsst, geht aber noch zu wenig weit;
- > sind insbesondere die im Rahmen von 62a-Projekten und der Ausscheidung des Gewässerraumes stillgelegten Ackerflächen zu berücksichtigen;
- > sollen sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen (inkl. regionspezifische BFF) anrechenbar sein;
- > steht die Forderung nach 3.5 % BFF auf Ackerland politisch unter starkem Druck;
- > muss die Forderung stark vereinfacht werden und den Forderungen der Kantone und der Praxis entgegenkommen, wenn sie überleben soll.

In seiner Schlussfolgerung zu diesem Punkt der Vernehmlassung hält der Staatsrat Folgendes fest: «Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein. Die Nahrungsmittelproduktion muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland. Dieses Ziel muss im Hinblick auf die AP30+ weiterhin verfolgt werden.»

Am 8. Februar 2024 hat der Grosse Rat die Resolution «Soutien du Grand Conseil fribourgeois à la révolte paysanne» mit 71 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen. In dieser Resolution wurde unter anderem weniger absurde Ökologie gefordert, der die landwirtschaftliche Produktion geopfert wird.

Vor dem Hintergrund der Unzufriedenheit der bäuerlichen Basis (Bauern Proteste Schweiz) veranlasst uns diese Stellungnahme, die folgenden Fragen zu stellen:

1. Am 7. Februar 2024 wurde die Resolution von Grandsivaz verabschiedet, eine Kundgebung, an der Didier Castella, der Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) öffentlich seine Unterstützung aussprach, indem er vorschlug, die obligatorischen 3.5 % BFF auf Ackerland und offenen Ackerflächen aufzuheben. Was ist der Grund für diese Positionsänderung?
2. Der Bundesrat schlug in der in die Vernehmlassung gegebenen Direktzahlungsverordnung vier Varianten zur 3.5 %-Regel für die BFF vor, wobei die vierte Variante darin bestand, diese Massnahme aufzuheben. Warum hat der Staatsrat diese Gelegenheit nicht genutzt?
3. Die bäuerliche Basis und die Organe der Interessenvertretung, der Schweizerische Bauernverband und Agri Fribourg Freiburg, fordern lautstark den Verzicht auf diese Massnahme. Der Nationalrat hat die Motion 22.3819 von Jean-Pierre Grin, die die Aufhebung dieser Vorschrift verlangte, angenommen. Der Ständerat dürfte noch nachziehen. Warum beantragt der Kanton Freiburg mit seinem hoch entwickelten und dynamischen Primär- und Agrar- und Ernährungssektor nicht ebenfalls die Abschaffung dieser allzu einschränkenden Massnahme?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat möchte zunächst betonen, dass er sich der schwierigen Lage, in der sich die Landwirtschaft befindet, bewusst ist. Er setzt sich in diesem Zusammenhang für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein, die auch die Lebensqualität der Landwirtinnen und Landwirte berücksichtigt. Diese Position wird im Übrigen vom Staatsrat bei den Vernehmlassungen zu allen agrarpolitischen Angelegenheiten in Erinnerung gerufen und kommt auch in verschiedenen Projekten seines Regierungsprogramms zum Ausdruck. Der Staatsrat weist auch auf die Komplexität der aktuellen Agrarpolitik hin. Dementsprechend plädiert er im Rahmen der Diskussionen um die Agrarpolitik 30+ (AP30+) für eine Vereinfachung. Beispielsweise umfasste das in die Vernehmlassung gegebene Verordnungspaket 2024/AP22+ Änderungsentwürfe zu 21 Verordnungen des Bundesrats, drei Verordnungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und zwei Verordnungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Die Antwort des Staatsrats umfasste 4 Seiten sowie einen 80-seitigen Anhang.

Die 3,5 % müssen in diesem Zusammenhang betrachtet werden, wobei daran zu erinnern ist, dass mit oder ohne diese 3,5 % die Gesamtfläche, die der Förderung der Biodiversität vorbehalten ist, im Prinzip gleich bleibt. Sie sind einer von vielen Aspekten der aktuellen Agrarpolitik. Für den Staatsrat muss die Priorität vor allem auf der Sicherung des Finanzrahmens für die Agrarpolitik liegen. So betonte er in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2024, dass angesichts der aktuellen geopolitischen Lage und der künftigen Herausforderungen jede Kürzung der finanziellen Mittel für die Landwirtschaft äusserst problematisch wäre, und lehnte sie daher entschieden ab.

Zur Erinnerung: Die 3,5 % waren vom Bundesparlament schon seit langem beschlossen worden (2021) und ihre Umsetzung auf Verordnungsebene war bereits im Gange (die für 2023 geplante Einführung wurde wegen des Krieges in der Ukraine auf 2024 und dann auf 2025 verschoben). Das Agrarinformationssystem (GELAN) war angepasst und die Beratung in diesem Bereich intensiviert worden, was für den Kanton Freiburg mit entsprechenden Kosten verbunden war. Zudem haben viele Landwirtinnen und Landwirte bereits entsprechende Massnahmen ergriffen.

Von den 1172 betroffenen Betrieben im Kanton Freiburg erfüllten 401 (34 %) die Anforderungen bereits im Februar 2024, 424 (36 %) erfüllten sie teilweise und 347 (30 %) nicht. Aus Sicht des Staatsrats würde die Änderung von Vorschriften, die bereits seit 2021 gelten und für gewisse Freiburger Betriebe nicht unerhebliche Kosten verursacht haben, dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat schaden und gegen den Willen verstossen, den Landwirtschaftsbetrieben eine langfristige Perspektive zu garantieren.

Der Staatsrat hatte entschieden, sich in seiner Antwort auf das landwirtschaftliche Verordnungspaket nicht für oder gegen die Beibehaltung der 3,5 % auf Ackerfläche auszusprechen, da er wusste, dass die Frage im Rahmen einer anderen Debatte, der Debatte über die Motion 22.3819 von Nationalrat Jean-Pierre Grin, entschieden werden würde und dass die Entscheidung des Parlaments in die eine oder andere Richtung Gesetzeskraft hätte. Der Staatsrat konzentrierte sich daher auf die Minimierung der Auswirkungen einer allfälligen Ablehnung der Motion.

1. Am 7. Februar 2024 wurde die Resolution von Grandsivaz verabschiedet, eine Kundgebung, an der Didier Castella, der Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) öffentlich seine Unterstützung aussprach, indem er vorschlug, die obligatorischen 3.5 % BFF auf Ackerland und offenen Ackerflächen aufzuheben. Was ist der Grund für diese Positionsänderung?

Wie in der Einleitung erwähnt, wollte der Staatsrat nicht über eine Beibehaltung der 3,5 % entscheiden. Er teilt zwar grundsätzlich die am 7. Februar 2024 geäusserte Position, hat aber auch die Aspekte berücksichtigt, denen bei einer Entscheidung für die Beibehaltung Rechnung getragen werden muss, um eine produktive Landwirtschaft zu gewährleisten und die negativen Auswirkungen der Inkraftsetzung dieser Massnahme abzuschwächen. Die Stellungnahme musste daher nuanciert werden und es wurde darauf hingewiesen, dass ständige Änderungen der politischen Visionen für die Betriebe mit grossen Risiken verbunden und der Glaubwürdigkeit des Systems und unserer Institutionen abträglich seien. Wie bereits erwähnt, forderte er jedoch im Interesse der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionskapazitäten die Freiburger Parlamentarier auf, die Motion 22.3819 zu unterstützen, die inzwischen von den eidgenössischen Räten angenommen wurde.

2. Der Bundesrat schlug in der in die Vernehmlassung gegebenen Direktzahlungsverordnung vier Varianten zur 3.5 %-Regel für die BFF vor, wobei die vierte Variante darin bestand, diese Massnahme aufzuheben. Warum hat der Staatsrat diese Gelegenheit nicht genutzt?

Aus den oben genannten Gründen, mit der Absicht, sich im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht zur Motion 22.3819 zu äussern, da diese Gegenstand einer separaten Abstimmung sein würde, konzentrierte sich der Staatsrat auf die Folgen im Falle einer Ablehnung der Motion. Er erachtete keine der vier Varianten als geeignet und arbeitete eine eigene Variante aus, die sich an der Position der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren orientiert, mit folgendem Inhalt: «Was die Anforderung von 3,5 % BFF auf Ackerflächen betrifft, sind die Anforderungen entsprechend zugunsten der Produktion und einer praxistauglichen Umsetzung anzupassen. So müssen alle BFF-Typen ohne Unterschied, insbesondere die von den Betriebsleitern im Rahmen von 62a-Projekten vorgenommene Extensivierung von Ackerland an die 3,5 % angerechnet werden. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden.»

3. *Die bäuerliche Basis und die Organe der berufsständischen Interessenvertretung, der Schweizerische Bauernverband und Agri Fribourg Freiburg, fordern lautstark die Rücknahme dieser Massnahme. Der Nationalrat hat die Motion 22.3819 von Jean-Pierre Grin, die die Aufhebung dieser Vorschrift verlangte, angenommen. Der Ständerat dürfte noch nachziehen. Warum beantragt der Kanton Freiburg mit seinem hoch entwickelten und dynamischen Primär- und Agrar- und Ernährungssektor nicht ebenfalls die Abschaffung dieser allzu einschränkenden Massnahme?*

Wie bereits erwähnt, hat der Staatsrat die eidgenössischen Parlamentarier in der Sitzung vom 22. Mai 2024 eingeladen, die Annahme der Motion 22.3819 zu unterstützen und folglich den obligatorischen Anteil von 3,5 % BFF auf Ackerland oder offenen Ackerflächen aufzuheben.